



Gemeinde GNESAU

Gnesau 77
9563 Gnesau

Datum:	07.12.2020
Zahl:	902-1/2020
Betreff:	1.NTV 2020; textl. Erläuterungen
Auskünfte:	Frau AL. Böhme
Telefon:	04278/271-17
Telefax:	04278/826-15
E-Mail:	brigitte.boehme@ktn.gde.at
Homepage:	www.gnesau.at

Textliche Erläuterungen zur 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG - hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleichs des Haushaltes droht.

- Durch die „Corona-Krise“ kommt es im Jahr 2020 zu massiven Einnahmeausfällen – die Höhe der Ertragsanteile musste auf Grundlage von einer Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 massiv reduziert werden. Ob sich die Höhe der prognostizierten Einnahmehausfälle als richtig herausstellt, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit gesagt werden.
- Einnahmehausfälle bei Pachteinnahmen im Kulturhaus infolge Veranstaltungsstopp durch die Corona-Krise.
- Durch die Unwetterschäden vom Herbst 2019 waren Sofortmaßnahmen im Straßen- und Gewässerbereich (Wildbäche und Gurkfluss) zu tätigen.
- Im Kindergarten musste wegen der hohen Anzahl an Neuaufnahmen von Kindern unter 3 Jahren eine weitere Kleinkinderzieherin aufgenommen werden.
- Einarbeitung der investiven Vorhaben

2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

- Bei der Budgetierung wurde auf die Einhaltung der wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit in der öffentlichen Finanzgebarung besonders geachtet. Vorrangiges Ziel war es, die Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts sicherzustellen, welches auf Grund der Corona-Krise und der massiven Einnahmehausfälle leider nicht möglich war.
- Aus diesem Grund musste eine haushaltsrechtliche Sperre für freiwillige Ausgaben und Förderungen vorwiegend im Bereich Wirtschaftsförderungen und familienpolitische Maßnahmen gesetzt werden.

- Ein teilweiser Ausgleich des Rückganges bei den Ertragsanteilen könnte durch den Einsatz von Bedarfszuweisungsmitteln erfolgen, die durch die strengen Einsparungsmaßnahmen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Sperre frei geworden sind.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

- Starker Einbruch der Ertragsanteile
- Sanierung von Unwetterschäden bei der gemeindeeigenen Infrastruktur
- Kostenerhöhung beim Kindergarten infolge Erhöhung des Betreuungsschlüssels

4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:¹

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.731.500,00
Aufwendungen:	€ 2.689.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 86.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 80.000,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 47.900,00

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.891.900,00
Auszahlungen:	€ 2.813.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 78.200,--

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages:

Der Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag wird auf allen Ebenen in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gegliedert. Für den Finanzierungsvoranschlag werden sie als Ein- und Auszahlungsgruppen und für den Ergebnisvoranschlag als Ertrags- und Aufwandsgruppen bezeichnet.

Der Finanzierungsvoranschlag stellt den Zahlungsfluss an liquiden Mitteln dar. Eine Einzahlung ist ein Zufluss und eine Auszahlung ein Abfluss an liquiden Mitteln. Im Finanzierungsvoranschlag eines jeden Voranschlagsjahres beginnt jedes Konto bei null. Daran erkennt man, ob in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut wurden. Der Finanzierungsvoranschlag stellt somit eine jahresweise Betrachtungsweise dar, da es keinen Übertrag aus den Vorjahren gibt. Somit muss ein negativer

Finanzierungshaushalt nicht zwangsweise bedeuten, dass schlecht gewirtschaftet wurde, sondern können die liquiden Mittel bereits in den Vorjahren angespart worden sein.

Im Ergebnisvoranschlag werden die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt. Die Differenz wird als Nettoergebnis bezeichnet, welches in weiterer Folge im Vermögenshaushalt abzuschließen ist. Ein Ertrag stellt einen Wertzuwachs und ein Aufwand einen Werteinsatz dar. Der Ergebnishaushalt beinhaltet gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag die planmäßige Abschreibung, Rücklagenentnahmen, Rücklagenzuweisungen und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen.

Finanzierungsvoranschlag:

Der Saldo des Finanzierungsvoranschlages beträgt € 78.200,--, was daraus resultiert, dass ein Mittelzufluss für die Katastrophenschäden 2019 vom Bund in Höhe von rd. € 95.000,-- erfolgte, welcher noch nicht vollständig verbaut wurde. Ebenso sind Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsprogramm in Höhe von € 10.600,-- eingegangen, die erst im Jahr 2021 Verwendung finden werden.

Ergebnisvoranschlag:

Der Ergebnisvoranschlag hat sich durch die Korrektur der Anlagenbewertung bei den Abschreibungsbeträgen verändert. Die Bewertungssätze der Fa. SOT waren viel zu hoch angesetzt, weshalb die Bewertung des Anlagevermögens mit den Werten aus der Buchhaltung nochmals überprüft und angepasst wurde.

PV-Anlage: das bestehende innere Darlehen in Höhe von € 4.000,-- (Laufzeit 2013 – 2020; € 1.000,-- an die Bauhofrücklage und € 3.000,-- an die Gebäuderücklage) kann nicht budgetiert werden, da innere Darlehen nur im Vermögenshaushalt ersichtlich sind. Für den Vermögenshaushalt ist keine Budgetierung vorgesehen.

Das Ergebnis beim Haushalt „Bauhof“ und bei den „Gebäuden“ wird daher um diese Beträge verbessert.

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Auf Grundlage des 3-Komponentenhaushaltes sieht die VRV2015 neben dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt auch einen Vermögenshaushalt vor. Die Erfassung und Bewertung des Vermögens der Gemeinde Gnesau zum Zwecke der Erstellung einer Eröffnungsbilanz wurde, wie in vielen anderen Kärntner Gemeinden, von der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH aus Salzburg begleitet und unterstützt. Bei allen notwendigen Interpretationen der VRV 2015 und der Erläuterungen hat die Gemeinde Gnesau den Maßstab der Verwaltungsökonomie angelegt.

Wesentlich war bei der Definition des Mengengerüsts, dass die dafür gewählte Struktur vollständig, transparent und gleichzeitig für eine nachhaltige Weiterverwendung und Weiterentwicklung nach dem Eröffnungsbilanzstichtag geeignet ist. In diesem Sinne wurden insbesondere bewegliche Vermögensgegenstände einzeln und vollständig, aber in funktionalen Einheiten zusammengefasst, bewertet.

Die VRV 2015 sieht für die Ersterfassung und Bewertung des Vermögens diverse Vereinfachungen vor. Eine Einschränkung hinsichtlich der Vollständigkeit des Ansatzes der zu erfassenden Vermögensgegenstände ist aber nicht vorgesehen. Daher hat die

Gemeinde Gnesau das Vermögen vollständig auch hinsichtlich jener Vermögensgegenstände erfasst, deren Anschaffung weit in der Vergangenheit liegt. Die Gemeinde Gnesau hat schon seit Jahren ein Inventarverzeichnis geführt, aus dem viele Vermögensgegenstände übernommen werden konnten.

Die notwendige Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich ausschließlich auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüsts und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs 3 VRV 2015.

Die Gemeinde Gnesau hat - soweit unter verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten verfügbar - auf die belegmäßig nachgewiesenen Anschaffungs- oder Herstellkosten (lt. vorhandenem Inventarverzeichnis) zurückgegriffen.

Bei der Bewertung der Grundstücke hat die Gemeinde Gnesau auf eine plausible interne Wertfeststellung zurückgegriffen, die den Wert jedes einzelnen Grundstücks ausgehend von der Flächenwidmung und ortsüblichen Referenzpreisen für die wesentlichen Nutzungsarten (Bauland, Gewerbegebiet, Grünland, Wald, Verkehrsflächen, Sonderflächen) individuell ableitet. Im Sinne des verwaltungsökonomischen Nutzens der Vermögensbewertung wurden diese Werte nicht auf historische Verhältnisse zurückgerechnet, sondern einheitlich zu den aktuellen Werten angesetzt.

Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013²

Keine Notwendigkeit